

Reisekostenordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Rheuma-Liga

Präambel

Die Reisekostenordnung ist die Grundlage für die Erstattung von dienstlich notwendigen und angemessenen Reisekosten. Die Reisekostenordnung stellt sicher, dass die Kostenerstattung einheitlich auf der Grundlage gleicher Kriterien erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung gilt für

- die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rheuma-Liga LV Mecklenburg-Vorpommern,
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes,
- die ehrenamtlichen Helfer des Landesverbandes und der Arbeitsgemeinschaften und
- Honorarkräfte, soweit ein Anspruch auf Reisekosten besteht bzw. vereinbart wird

gleichermaßen bei Benutzung öffentlicher Verkehr

§ 2 Grundsätze der Kostenerstattung

1. Reisekosten werden durch den Landesverband auf Antrag (Vordruck in der Anlage) erstattet, soweit nicht auf andere Weise eine Kostenerstattung in Anspruch genommen werden kann.
2. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Bei der Abrechnung sind für die geltend gemachten Ausgaben die Originalbelege beizufügen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, muss glaubhaft und plausibel versichert werden, dass diese Kosten aus dienstlichen Gründen entstanden sind.
3. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Bei Bahnfahrten werden die nachgewiesenen Kosten inkl. evtl. Zuschläge (IC, ICE, etc.) unter Nutzung aller möglichen Preisermäßigungen erstattet.
Reisen per Flugzeug dürfen die Kosten der Deutschen Bahn nicht übersteigen bzw. müssen im Sinne einer Gesamtkostenbetrachtung zu einer Einsparung führen.
4. Die Nutzung des vereinseigenen PKW ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

5. Ausnahmen zur Benutzung anderer als öffentlicher Transportmittel bedürfen eines triftigen Grundes und einer Zustimmung durch den Geschäftsführer.

Als solche können anerkannt werden:

- ein Grad der Behinderung ab 50 %
- der Transport von besonders schwerem Gepäck
- die wesentliche Verkürzung der erforderlichen Zeit

6. Für Strecken, die mit dem Privat-PKW des Reisenden zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € pro gefahrenen Kilometer gewährt.

7. Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

8. Übernachtungskosten werden, wenn unvermeidbar und notwendig, in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet. Es sind grundsätzlich preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Über die Übernahme von Übernachtungskosten für Begleitpersonen, sollten diese unbedingt erforderlich sein, wird durch die Geschäftsführung im Einzelfall entschieden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 01.01.2013 in Kraft.

Im Original gezeichnet

.....

Prof. Dr. Christian Kneitz
Präsident